



BUNDESKONFERENZ DES
WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN
PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN
UNIVERSITÄTEN UND
KUNSTHOCHSCHULEN

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>13</u>	-GE/19 <u>PL</u>
Datum: 20. MÄRZ 1992	
20. März 1992	
Verteilt <u>[Signature]</u>	

St. W. W. W.

Wien, am 19. März 1992
A-104-70/511-92
De/Re

Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird. (BMWF GZ. 68.242/7-I/B/5A/91 vom 20. Jänner 1992)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übersendet die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ihre Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Mag. DDr. Renate Denzel
(Generalsekretärin)

Ass.- Prof. Dr. Norbert Frei e.h.
(Vorsitzender)

Anlage

A-1090 Wien, Liechtensteinstraße 22a
Telefon
(0222) 31 99 315, 31 99 316
Telefax (0222) 31 99 317

**Bundeskonzferenz des wissenschaftlichen
und künstlerischen Personals**



Liechtensteinstraße 22a, A-1090 Wien; Telefon (0222) 31 99 315-0; 31 99 316-0; Telefax 31 99 317

Vorsitzender: Ass.-Prof. Mag. Dr. N. Frei
Generalsekretärin: Mag. DDr. R. Denzel

Stellungnahme

der

Bundeskonzferenz

des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Hochschul-Studiengesetz geändert wird**

(BMWV GZ 68.242/7-I/B/5A/91 vom 20. Jänner 1992)



Allgemeines:

Die in den vorliegenden Novellierungsentwurf aufgenommenen Neuregelungen werden von der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen (im folgenden: Bundeskonferenz resp. BUKO) zum Teil begrüßt, zum Teil geben sie aber auch Anlaß zu Kritik. Dies wird im folgenden zu den einzelnen Ziffern des Ministerialentwurfes näher ausgeführt.

Stellungnahme zu einzelnen Regelungsinhalten:

ad Z 1.:

Kein Einwand.

ad Z 2. und Z 14.:

Die geplante Anfügung der lit. e und f im § 6 Abs. 5 durch den Entwurf wird aus folgenden Gründen abgelehnt: Eine Exmatrikulation bei nicht rechtzeitiger Ablegung einer Ergänzungs- oder Zusatzprüfung wäre nicht oder nur mit weiterem unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand exekutierbar. Derartige Fallfristen haben zur Folge, daß ein zuerst exmatrikulierter Student bei Vorliegen des Nachweises der jeweiligen Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen wieder immatrikuliert werden muß.

Um Umgehungsstrategien nach dem Muster "Wann wechsle ich wie welche Studienrichtung" wirksam zu begenen, bedürfte es eines Datenverbundes aller Universitäten hinsichtlich sämtlicher Studiendaten jedes einzelnen Studierenden. Ein solcher wäre datenschutzrechtlich nicht unbedenklich und überdies sehr kostenintensiv. Außerdem knüpft § 2 Abs. 1 lit. b FLAG die Gewährung der Familienbeihilfe an gewisse Mindestprüfungserfordernisse, allerdings ohne Berücksichtigung von Zusatz- und/oder Ergänzungsprüfungen.

Dies ist nur ein Beispiel der mangelnden Koordination zwischen den Entwürfen einer Novelle zum FLAG bzw. AHStG und eines Studienförderungsgesetzes. So sieht das Studienförderungsgesetz bei einem mehrmaligen Wechsel einer Studienrichtung den Verlust des Stipendiums vor; ein solcher wird aber durch die geplante Einfügung des § 6 Abs. 5 lit. f geradezu herausgefordert, um die schon geschilderte Exmatrikulation bei Nichtvorliegen von Zusatz- bzw. Ergänzungsprüfungen zu vermeiden.

Außerdem bezweifeln Finanzämter, welche für die Vollziehung des FLAG zuständig sind, in praxi schon derzeit bei zweifachem Studienwechsel die für die Gewährung einer Familienbeihilfe geforderte ernsthafte Studienabsicht. Die Möglichkeit eines zweimaligen Studienwechsels ist im Gegensatz dazu im Studienförderungsgesetz vorgesehen.

Zusammenfassend kann aus Sicht der Bundeskonferenz gesagt werden, daß diese offensichtlich hauptsächlich dem Zweck der Budgetsanierung dienenden Neuregelungen sozial äußerst unausgewogen sind und insbesondere den Studienzugang und -fortgang derjenigen hemmen können, die von Familienbeihilfe und Studienförderung abhängig sind.

Für alle Studierenden gilt jedenfalls, daß diese kasuistischen Normierungen dem Postulat eines liberalen Studienzuganges und -verlaufes völlig entgegenstehen.

Zur Erreichung einer gerechten und ausgewogenen Lösung wäre es nach Dafürhalten der Bundeskonferenz daher sinnvoller, den Problembereich der Ergänzungs- und Zusatzprüfungen (Eintrittsregelungen) aus der Universitätsberechtungsverordnung herauszunehmen und in die speziellen Studienvorschriften als Pflichtfächer zu übertragen. Damit würden Ergänzungs- bzw.



Zusatzprüfungen auch für den Anspruch auf Gewährung einer Familienbeihilfe bzw. der Studienförderung voll anrechenbar sein.

ad Z 3.-8.:

Sind zu begrüßen und unterliegen daher keinem Einwand.

ad Z 9. und 10.:

Im § 12 Abs. 3 und Abs. 4 wurde der Ausdruck "Hochschule" durch den Ausdruck "Universität" ersetzt; nicht aber z. B. im § 12 Abs. 2. Um Unklarheiten zu vermeiden wird vorgeschlagen, die Terminologie des AHStG zu vereinheitlichen.

Als gesetzestechnische Anregung sollten daher über den genannten Punkt hinaus, also im Zuge einer umfangreichen Novellierung sämtliche Paragraphen daraufhin überprüft werden, daß die Zuständigkeit des BMUK durch jene des BMWF ersetzt wird und die Querverweisungen auf das Hochschul-Organisationsgesetz durch jene auf das Universitäts-Organisationsgesetz richtiggestellt werden.

§ 12 Abs. 3 in der geplanten Neufassung sowie der Umfang der zu erhebenden Daten werden als datenschutzrechtlich bedenklich erachtet. Durch die Angabe der Matrikelnummer kann eine eindeutige Zuordnung personenbezogener Daten zu einzelnen Studierenden erfolgen. Dieser Einwand gilt jedoch nicht für die Novellierung des § 12 Abs. 4.

ad Z 11.:

Kein Einwand.

ad Z 12.:

Im Sinne der laufenden Diskussion um die Autonomiebestrebungen der Universitäten ist die geplante Neuregelung zu begrüßen. Allerdings muß bedacht werden, daß ihr Vollzug einen entsprechenden Apparat bzw. eine geeignete Infrastruktur an den Universitäten erfordert, welche derzeit noch nicht in ausreichender Form vorhanden sind.

ad Z 13.:

Gemäß § 13 Abs. 4 neue Fassung kann ein Studienversuch dann durchgeführt werden, wenn die zuständigen Organe der Universität die Einrichtung neuer Studienrichtungen (Studienzweige) beantragt haben.

Zwar ergibt sich indirekt aus dieser Formulierung, daß ein solcher Antrag nur an den BMWF gestellt werden kann. Trotzdem sollte im Sinne der Rechtssicherheit klargestellt werden, daß die letztendliche Entscheidungskompetenz über die Einrichtung eines Studienversuches beim BMWF liegt, welcher Variante die Bundeskonferenz jedenfalls den Vorzug gibt.

ad Z 14.:

Siehe Ausführungen zu Z. 2.

ad Z 15.:

Kein Einwand.

ad Z 16.:

Die in § 17 Abs. 2 lit. a angesprochenen, einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächer (Studieneingangsphase), müßten im Umfang von 10 vH der Gesamtstundenanzahl sowohl im Winter- als auch im Sommersemester angeboten werden, um auch jene Stu-



dierenden zu berücksichtigen, die mit dem Sommersemester ihr Studium beginnen. Es wird daher vorgeschlagen, eine Regelung wenn überhaupt, so vorzusehen, daß die entsprechenden Fächer im Verlauf des ersten Studienjahres anzubieten sind.

Darüberhinaus wäre gesetzestechnisch wohl eine Verankerung dieser Fächer in sämtlichen speziellen Studiengesetzen vonnöten. Sollten sie aber dort nicht als Pflichtfächer mit den entsprechenden Prüfungen verankert werden, so gelten hier hinsichtlich des Erreichens der Mindestanforderungen des FLAG die schon zu Z 2. geäußerten Bedenken. Es muß auch betont werden, daß dadurch keine Erhöhung der Wochenstundenzahl erfolgen darf.

Eine zu detaillierte Festlegung der Ausbildungsziele - ähnlich einem Lehrplan für Schulen - in Pflicht- und Wahlfächern, wie sie in § 17 Abs. 2 lit. c vorgesehen wird, stößt an die Grenzen der Wissenschaftsfreiheit und erscheint daher verfassungsrechtlich nicht unbedenklich.

ad Z 17.:

Die Berufsbezeichnungen für Absolventen von Hochschullehrgängen bzw. deren Abkürzungen müßten zur Vermeidung von Widersprüchen und Unklarheiten zentral koordiniert werden; auf die im Zusammenhang mit § 40a AHStG (Lehrgängen an außeruniversitären Bildungseinrichtungen) zumindest aus der Sicht der Bundeskonferenz gemachten negativen Erfahrungen wird verwiesen.

ad Z 18.:

Wenn im § 18 Abs. 1, 6. Satz, die Wortfolge "zuständige akademische Behörde" durch jene "zuständiges Organ der Universität" ersetzt wird, so hätte die entsprechende Ersetzung auch im Abs. 2 zu erfolgen.

ad Z 19. und 20.:

Kein Einwand.

ad Z 21.:

Dieser Bestimmung kann zugestimmt werden, wenn klargestellt wird, daß "anerkannte Hochschule" nur auf die formelle Anerkennung durch den betreffenden Staat, nicht aber auf qualitative Kriterien abstellt.

Wenn in den Erläuterungen zu Z 21. von "Diplomarbeiten" die Rede ist, so ist dies irreführend und findet im Text des § 23 AHStG (Arten der Prüfungen) keine Entsprechung.

ad Z 22.:

Kein Einwand.

ad Z 23.:

Zu den Bedenken hinsichtlich der Festlegung von Ausbildungszielen in Studienplänen siehe die Anmerkungen zu Z. 13.

ad Z 24.:

Kein Einwand.

ad Z 25.:

Im Sinne der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Einsatzes entsprechenden Verwaltungspersonals und der Universitätslehrer scheint eine Zusammenführung der Agenden von Studien- und Prüfungskommission sinnvoll.

Vorsitzender und Stellvertreter könnten aus dem Kreis der habilitierten und im Dienststand befindlichen Universitätslehrer (Behördenfunktion) vom zuständigen Organ (Fakultätskollegium) gewählt werden.

Zur Begründung sei festgehalten, daß die Qualifikation zur eigenständigen Lehre und der damit zusammenhängenden Prüfungstätigkeit bei allen Universitätslehrern mit „großer Lehrbefugnis“ (venia docendi) und nicht nur bei Universitätsprofessoren vorliegt.

Die Bestimmung, wonach zu Mitgliedern der Prüfungskommission ausschließlich österreichische Staatsbürger zu bestellen sind, erscheint allerdings im Hinblick auf einen möglichen EG-Beitritt Österreichs problematisch. Hinzu kommt, daß § 26 Abs. 2 völlig unreflektiert vorsieht, daß Prüfer für Ergänzungsprüfungen und Vorprüfungen vom Präses der Prüfungskommission aus den Angehörigen des Lehrkörpers auszuwählen sind. Was jedoch als "Lehrkörper" im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, bedürfte wohl einer inhaltlichen Präzisierung.

Die Zuziehung der im Abs. 10 angesprochenen Begutachter von Diplomarbeiten und Dissertationen zu den Prüfungssenaten erscheint nur dann sinnvoll, wenn es sich um die letztmalige Wiederholung einer wissenschaftlichen Arbeit handelt. In allen anderen Fällen scheint sie als entbehrlich, zumal dann, wenn die Approbation einer wissenschaftlichen Arbeit nicht vorliegt.

ad Z 26.:

Kein Einwand.

ad Z 27.:

Im § 28 Abs. 5 (neu) sollte der Passus "ausländische" und "staatenlos" gestrichen werden, da es auch vorkommen kann, daß im Ausland lebende österreichische Staatsbürger die deutsche Sprache nicht beherrschen.

ad Z 28.:

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer Prüfungswiederholung wird vorgeschlagen, keinerlei Limitierung vorzusehen und das Problem über sich von Antritt zu Antritt verlängernde Reprobationsfristen zu lösen, insbesondere unter dem Aspekt, daß im Gegensatz zu ausländischen Gepflogenheiten gegen Prüfungsbeurteilungen kein Rechtsmittel vorgesehen ist.

Unabhängig davon wird von der BUKO die durch den Wegfall von Genehmigungen durch das zuständige Organ der Universität bzw. das BMWF zu erzielende Verwaltungsvereinfachung als jedenfalls positiv angesehen, wenngleich sich bisher daraus resultierende Belastungen nicht im Übermaß ergeben haben.

ad Z 29.:

Kein Einwand.

ad Z 30.:

Diese Regelung ist aus der Praxis bei der Abhaltung insbesondere schriftlicher Prüfungen zu begrüßen und begegnet daher keinem Einwand.

ad Z 31.: Kein Einwand.

ad Z 32.:

Im Gegensatz zu der in § 40 Abs. 1 vorgesehenen Regelung schlägt die BUKO vor, nicht auf den Wohnsitz oder einen Unterhaltsberechtigten des Bewerbers abzustellen, sondern - in Analogie zu § 1 Z. 3 der Gleichstellungsverordnung gemäß § 7 AHStG - den Mittelpunkt der



Lebensinteressen als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen. Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, weil eine Nostrifizierung im Regelfall zum Zwecke einer Berufsausübung in Österreich angestrebt wird.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, daß eine geplante, vom BMGSK (GZ 21.101/5-II/B/14/92 vom 21. Februar 1992) zur Begutachtung ausgesandte Novelle zum Ärztegesetz offensichtlich eine pauschale Ermächtigung des BMGSK zur Anerkennung gleichwertiger ausländischer Berechtigungen zur Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes vorsieht. Dieser Gesetzesentwurf wäre mit der vorliegenden AHStG-Novelle zu koordinieren, um sicherzustellen, daß ein geordnetes und einheitliches Nostrifikationsverfahren auch im Bereich des Medizinstudiums Anwendung findet. Im übrigen sei auf die Stellungnahme der Bundeskonferenz zur zitierten Ärztegesetznovelle (zu Z 11.: § 16a) verwiesen.

Generell wäre es zweckmäßig, ein zentrales, österreichweites Nostrifikationsverfahren durchzuführen, um Unklarheiten und Ungleichbehandlungen sowie Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden. Auch treffen hinsichtlich des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes die zu Z 12. angeführten Bedenken zu. Jedenfalls würde die geplante Regelung des § 40 Abs. 10 einen Datenverbund der Universitäten nötig machen. Auch Probleme der laut AVG geforderten örtlichen Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden (hier der Universitäten) werden mit dieser Bestimmung aufgeworfen.

Als Lösungsvorschlag sollte nach Meinung der Bundeskonferenz eine Art "Geschäftseinteilung" getroffen werden, wonach jeweils - im zeitlichen Wechsel - eine Fakultät für eine bestimmte Studienrichtung und einen bestimmten Zeitraum für die betreffenden Nostrifikationsansuchen österreichweit zuständig wäre.

In § 40 Abs. 2 lit. d liegt eine nicht zumutbare Beweislastumkehr zu Lasten des Antragstellers vor. Es wird diesem nämlich im Regelfall nicht möglich sein, einen Nachweis darüber zu führen, daß die ausländische Hochschule über die einer österreichischen Universität (Hochschule) vergleichbare Qualität verfügt. Hinsichtlich des Passus "anerkannte ausländische Hochschule" wird auf die Ausführungen zu Z 21. dieser Stellungnahme verwiesen.

Zu § 40 Abs.2 lit.f wird bemerkt, daß es vermutlich besser wäre, an dieser Stelle verpflichtend das Erfordernis der Vorlage von Originalurkunden zu verankern und nicht umgekehrt vorzusehen, daß die Unterlagen gemäß lit. a bis e auch in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden können.

Der im § 40 Abs.3 vorgesehene Stichprobentest begegnet dem Bedenken, daß diese Regelung inhaltlich zu unbestimmt gehalten ist, um Rückschlüsse auf ihre Durchführung ziehen zu können. Jedenfalls müßte klargestellt werden, daß es sich hierbei um keine Prüfung im Sinne der Feststellung eines Wissensstandes des Antragstellers, sondern lediglich um eine formale Überprüfung der Ausbildungsinhalte des Studiums handelt.

In diesem Zusammenhang scheint es auch notwendig, nicht ausschließlich den Gesamtumfang des betreffenden Studiums zu berücksichtigen, sondern auch den Umfang der einzelnen Fächer auf seine Gleichwertigkeit zu untersuchen.

Daß eine Inskription zum Zwecke der Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen oder einzelner Prüfungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit in Zukunft generell nicht erforderlich sein soll, erscheint der Bundeskonferenz als nicht unbedingt zielführend.

Zu bedenken ist etwa, daß die Inskription eine Überprüfung der Deutschkenntnisse des Nostrifikationswerbers impliziert, für die damit keine Möglichkeit mehr gegeben wäre. Ebenso werfen sich Probleme haftungsrechtlicher Art (etwa bei Unfällen oder Fehlleistungen im Rahmen der Teilnahme an Laborübungen) auf.

In § 40 Abs. 4 sollte sichergestellt werden, daß die hier vorgesehene Nachsichtsregelung nicht auf Urkunden, welche den Abschluß des ausländischen Studiums nachweisen (Abs. 2 lit. f), Anwendung finden kann.



Die im § 40 Abs. 7 vorgesehene Ausnahmeregelung für ordentliche Universitätsprofessoren erscheint im Verhältnis zum allgemeinen Nostrifikationsverfahren als zu großzügig. Dies um so mehr, wenn man bedenkt, daß durch die Neufassung von Abs. 7 das Erfordernis einer bescheidmäßigen Feststellung der Nostrifizierung gestrichen wurde, woraus sich massive Rechtsschutzprobleme (Verfahren vor VwGH und VfGH ?) ergeben könnten.

Hinsichtlich des § 40 Abs. 8 neu wird vorgeschlagen, diese Bestimmung entweder mit § 21 Abs. 6 AHStG zu koordinieren oder die Regelung im Hinblick auf die inhaltliche Verwandtschaft zu § 21 Abs. 6 ersatzlos zu streichen.

Ad Z 33.:

Grundsätzlich gelten die bereits zu Z. 28 angeführten Bedenken. Da nunmehr den Studierenden die Möglichkeit eingeräumt wird, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Einsicht in diverse Beurteilungsunterlagen zu erhalten, sollte der Problemkreis der Aufbewahrungspflicht und -dauer einer generellen Regelung im AHStG zugeführt werden.

Ad Z 34.:

Aus Anlaß der vorliegenden Übergangsbestimmungen stellt die Bundeskonferenz zur Diskussion, die Frage des Außerkrafttretens alter Studienvorschriften einer generellen Lösung bzw. Bereinigung zuzuführen. Insbesondere gilt dies für die Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen BGBI 271/1937 vom 6. August 1937 und die Verordnung des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten über die philosophische Rigorosenordnung BGBI 165/1945 vom 3. September 1945.

Für die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals:

R. DENZEL e.h.
N. FREI e.h.
H.-L. HOLZER e.h.
A. LEGAT e.h.
A. STOLZ e.h.
H. WURM e.h.

Wien, im März 1992